

*Abs.*

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und ~~Nr.~~ 5 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86) folgende 1. Ergänzung zur Ortsabrandungssatzung Eismerszell als

## S a t z u n g

### § 1

- (1) Die Ortsabrandungssatzung Eismerszell vom 29.10.1979 wird entsprechend der Darstellung im *Lageplan* um die Grundstücke Fl.Nrn. 80/3, 80/4, 259/1, 259/5 und Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nrn. 77, 78, 80/1, 80/2, 103, 201, 202 und 258 ergänzt.
- (2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.
- (3) Der Lageplan ist in der Gemeindeverwaltung Moorenweis, Ammerseestr. 8, 82272 Moorenweis, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### § 2

- (1) Innerhalb des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.
- (2) Die Baugrundstücke sind intensiv mit Bäumen (mind. 1 Baum je angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche) und Sträuchern zu bepflanzen. Am Ortsrand gelegene Grundstücke sind zum Ortsrand hin mit Sträuchern, Pflanzraster 1.5 m x 1.5 m, und mit Bäumen 1. Wuchsordnung, mind. alle 8 m ein Baum, zu bepflanzen. Die Mindestbreite für die Ortsrandeingrünung beträgt 5 Meter. Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächenplan einzureichen.
- (3) § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt auch für den Geltungsbereich der Ortsabrandungssatzung "Moorenweis-Eismerszell" vom 29.10.1979.

### § 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Ortsabrandungssatzung vom 29.10.1979, einschließlich Lageplan, bezüglich der in § 1 genannten Grundstücksflächen und bezüglich der in § 2 Abs. 2 genannten Festsetzungen ergänzt.